

Beschaffenheit der geschuldeten Leistung

Für unsere Leistung gelten die nachstehenden **Beschaffenheiten** als vereinbart. Gerne sind wir bereit, die Regelungen zu erläutern. Sprechen Sie uns bitte an.

Soweit beim Vertragsabschluss die vom Kunden übermittelten Pläne, Maße, Massen und Schablonen zugrunde gelegt oder einbezogen wurden, richtet sich die geschuldete Leistung nach den Angaben des Kunden. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse ab, so sind wir berechtigt, unsere Leistung nach billigem Ermessen anzupassen. Verursacht die Anpassung bei uns Mehraufwand, so erhöht sich der vereinbarte Preis entsprechend. Die Anpassung der Leistung und die Preiserhöhung müssen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar sein.

Der Inhalt der geschuldeten Leistung richtet sich ausschließlich nach der Bezeichnung / Beschreibung im Vertrag. Eine Identität mit Musterstücken, anhand derer die Leistungen ausgewählt wurden, wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Nachbestellungen wird eine Identität mit den ursprünglich gelieferten Sachen ebenfalls nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind Abweichungen zu Musterstücken und ursprünglich gelieferten Sachen z. B. in Farbe, Form, Oberflächenbeschaffenheit und technischer Ausrüstung vom Kunden hinzunehmen.

Materialien aus der Natur können natürlich vorkommende Unregelmäßigkeiten aufweisen. Hierher gehören z.B. Einschlüsse, Risse, Trübungen, Farbunregelmäßigkeiten oder unregelmäßige Maserungen bei Hölzern. Der Kunde trägt selbständig Sorge dafür, dass die Pflege und Reinigung dieser Materialien fachgerecht erfolgt und die Temperatur und Luftfeuchtigkeit der Umgebung auf die Materialien abgestimmt wird (18 – 22 C° und 45 – 60 % rel. Luftfeuchtigkeit)

Die Gestaltung von Holzböden orientiert sich primär am Geschmack. Eine optimierte Bedienbarkeit und/oder Raumausnutzung wird deswegen nicht geschuldet. DIN-Vorschriften oder andere technische Richtlinien/Empfehlungen hierzu werden deswegen insoweit nicht Vertragsbestandteil.

Verlegepläne, die von uns für den Vertragsabschluß angefertigt wurden, sind nachrangig zum abschließenden Inhalt des Leistungsangebotes. Sämtliche Pläne (Grundrisse, Verlegepläne) sind keine Konstruktionszeichnungen, aus denen bestimmte Konstruktionen abgeleitet werden können und haben ohne besondere Vereinbarung auch keine Verbindlichkeit für die Gewerke anderer Auftragnehmer. Die tatsächlichen Verhältnisse sind vom Kunden/anderen Auftragnehmern für andere Gewerke jeweils gesondert zu überprüfen. Die Verwendung unserer Pläne für vertragsfremde Zwecke ist ohne besondere Vereinbarung nicht gestattet.

Bei einvernehmlichen Vertragsänderungen scheidet eine Rücknahme von entfallenden Hölzern oder Hilfsstoffen (Öle, Kleber) aus. Gutschriften können keine erteilt werden.

In den Räumlichkeiten müssen ausreichend Stromanschlüsse vorhanden sein.

Rauch- und Feuermelder müssen abgeschaltet sein. Wird aufgrund von Staubentwicklung ein Alarm ausgelöst, lehne ich eine Kostenübernahme ab.

Die Räume müssen frei geräumt und besenrein sein.

Für Beschädigungen an Möbeln und Einrichtungsgegenständen, die während der Arbeiten in den Räumlichkeiten bleiben, übernehmen wir keine Kosten.

Beschädigungen durch nachfolgende Gewerke sind durch den Bauherren zu vermeiden.

Für eine feste und befahrbare Zuwegung hat der Bauherr Sorge zu tragen.